

Maskenbefreiung für die Schweizer Bevölkerung

Dies ist die Originalfassung vom **30. November 2020**, in welcher die männliche Form für beide Geschlechter gilt.

Hiermit mache ich, _____, geboren am, _____, gemäss **Art.2 ZGB – I. Handeln nach Treu und Glauben** glaubhaft, dass mir das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus besonderen und insbesondere Gründen, gestützt auf **Art. 10 Abs.2 / Abs.3 BV – Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit**, nicht möglich ist.

Ebenso mache ich Sie darauf aufmerksam, dass das BAG = Bundesamt für Gesundheit in der Verordnung darauf aufmerksam macht, dass es keinerlei Listen von besonderen und insbesondere Gründe gibt.

«Es gibt keine Liste von besonderen oder medizinischen Gründen für die Ausnahmen der Maskenpflicht. Es gilt eine restriktive Handhabung»

Quelle: https://www.gef.be.ch/gef/de/index/Corona/Corona/ausnahmen_maskenpflicht.html

Das StGB / ZGB steht über dem Hausrecht. Ein ungerechtfertigter Ausschluss von der Weiterfahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und/oder vom gesellschaftlichen Leben, auf Grund seiner besonderen und insbesondere Gründen, stellt den Straftatbestand der Missachtung der Grundrechte sowie der Diskriminierung und der Nötigung dar und zieht eine Strafanzeige nach sich.

Rechtsgrundlage gemäss ZGB:

Art. 12 ZGB - Handlungsfähigkeit

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.

Art. 13 Voraussetzungen a. Im Allgemeinen

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

Art. 16 Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Art. 17 Handlungsunfähigkeit im Allgemeinen

Handlungsunfähig sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft.

Rechtsgrundlage gemäss StGB:

Art. 181 Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ort / Datum: _____

Unterschrift: _____